

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der
CORE Energy Recovery Solutions GmbH**

(Für die Niederlassung in Reinsdorf/Deutschland und Waalwijk/Niederlande)

Version vom 01.01.2023

1. Vertragsgrundlagen

1.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AVB") der CORE Energy Recovery Solutions GmbH (nachfolgend auch mit "wir", "uns" bezeichnet) für sämtliche – auch künftige – Vereinbarungen die Lieferungen von Vertragsprodukten (nachfolgend "Produkte") betreffend sowie sonstige von uns durch unsere Niederlassungen in Reinsdorf/Deutschland und Waalwijk, Niederlande erbrachte Leistungen, einschließlich Beratungen und Nebenleistungen mit unseren Kunden (nachfolgend "Vertragspartner"). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen haben.

1.2 Unsere Angebote sind stets unverbindlich und haben eine maximale Gültigkeitsdauer von drei (3) Monaten ab dem durch uns auf dem Angebot ausgewiesenen Erstellungsdatum. Die Bestellung des Vertragspartners gilt als verbindliches Vertragsangebot. Die Bestellung des Vertragspartners muss alle zur Abwicklung der Zahlung der Produkte notwendigen Informationen des Vertragspartners enthalten. Diese Bestellung (Angebot) können wir mittels Auftragsbestätigung annehmen; Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

1.3 In Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten oder zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltene Angaben, Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Gewichts-, Maß- und Leistungsbeschreibungen sind unverbindliche und branchenübliche Näherungswerte, es sei denn, dass sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. An den vorbenannten Inhalten behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor.

1.4 Notwendige Modelländerungen oder Produktänderungen bleiben auch dann gemäß § 315 BGB vorbehalten, wenn die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Werte verbindlich sind, soweit sie für den Vertragspartner unter Berücksichtigung unserer Interessen zumutbar sind.

1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners in Bezug auf die Geschäftsbeziehung (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritts- oder Minderungserklärungen), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit in Sinne dieser AVB schließt auch Mitteilungen per E-Mail ein.

2. Preise

2.1 Die jeweiligen Preise sowie hierzu im Einzelfall getroffene Parteivereinbarungen ergeben sich aus unserer Auftragsbestätigung. Die Preise verstehen sich ab Produktionswerke in der August-Horch-Str. 7, 08141 Reinsdorf, Deutschland und dem Spuiweg 28, 5145 NE Waalwijk, Niederlande (FCA-Incoterms 2020 oder eine gegebenenfalls anwendbare, aktualisierte Fassung; "Frei Frachtführer", Selbstabholung durch Vertragspartner). Davon abweichende Incoterms sind individuell und schriftlich in unserer Auftragsbestätigung zu vereinbaren; etwaige Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

2.2 Die in unserer Auftragsbestätigung enthaltenen Preise verstehen sich stets zzgl. etwaiger anfallender Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen wird, und etwaiger anderer Zölle, Steuern usw., die vom Vertragspartner gesondert zu tragen sind.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Der Kaufpreis ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Bei mangelnder Bonität des Vertragspartners steht uns die Wahl anderer Zahlungsbedingungen (z.B. Vorkasse, sofortige Fälligkeit, etc.) zu. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Vertragspartners stets zuerst auf Zinsen und Kosten und danach auf unsere ältesten Forderungen angerechnet.

3.2 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Erfüllung einer Verpflichtung nach diesem Vertrag, insbesondere der Zahlungsverpflichtung, unter Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes zu verweigern, es sei denn die Ansprüche des Vertragspartners sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt; Eine Aufrechnung durch den Vertragspartner ist lediglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

3.3 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen gemäß dem jeweiligen gesetzlichen Verzugszinssatz berechnet; bei Entgeltforderungen beträgt dieser neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz, soweit in der Auftragsbestätigung im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt hiervon unberührt.

3.4 Unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel sofort fällig, wenn Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners zu mindern. Unbeschadet weitergehender Rechte können wir in diesen Fällen (i) noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung ausführen, (ii) außerdem – ohne zurückzutreten – die Weiterveräußerung und -verwendung von Vorbehaltswaren untersagen, (iii) die Einziehungsermächtigung widerrufen und nach gegebenenfalls erfolgtem Rücktritt auf Kosten des Vertragspartners die Rückgabe der Produkte verlangen.

3.5 Im Falle des Zahlungsverzugs des Vertragspartners sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 Prozent der auf den verspäteten Teil der zu leistenden Vergütung für jeden vollendeten Tag des Verzugs zu verlangen, maximal jedoch fünf Prozent der auf den verspäteten Teil der zu leistenden Vergütung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners geltend zu machen.

Der Vorbehalt der Vertragsstrafe ist rechtzeitig, sofern er spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Vergütung, gegenüber dem Vertragspartner erklärt wird.

Weitergehende Ansprüche und Rechte, insbesondere ein Anspruch auf Schadensersatz, bleiben uns vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf etwaige Schadensersatzansprüche anzurechnen.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Alle Produkte sind Vorbehaltswaren und bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen, einschließlich Saldoforderungen bei laufender Rechnung, durch den Vertragspartner.

4.2 Be- und Verarbeitung unserer Produkte erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Produkte pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahl ausreichend zum Neuwert zu versichern.

4.3 Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen Waren, die nicht unser Eigentum sind, steht uns Miteigentum an der neuen Sache oder dem neuen Bestand zu, im Verhältnis des Wertes des gelieferten Produktes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4.4 Erlischt unser (Mit-)Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Vertragspartner uns die ihm zustehenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache oder dem neuen Bestand im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die er für uns unentgeltlich

verwahrt.

4.5 Der Vertragspartner darf Vorbehaltsware, gleich ob weiterverarbeitet, vermischt oder nicht, nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und nur solange er die Zahlungsbedingungen einhält, mit der Maßgabe veräußern, dass Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Ziff. 4.6 bereits jetzt abgetreten werden.

4.6 Der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware steht der Einbau in Grund und Boden oder in mit Gebäuden verbundenen Anlagen oder die Verwendung zur Erfüllung von Werk- oder sonstiger Verträge gleich.

4.7 Die Forderungen des Vertragspartners aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch Kontokorrentforderungen, gegen seinen Abnehmer werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte mit allen Nebenrechten an uns abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentum haben, gilt die Abtretung in Höhe unseres Miteigentums. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum an den Waren bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung vorzubehalten.

4.8 Der Vertragspartner darf Forderungen bis zu unserem Widerruf einziehen, zu dem wir aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug, berechtigt sind. Auf unser Verlangen muss er seine Abnehmer im Falle des Widerrufs sofort – wenn wir dies nicht selbst tun – von der Abtretung unterrichten und uns zur Einziehung verlangte Auskünfte und Unterlagen geben. Der Vertragspartner verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger weiter, bei einem von uns geltend gemachten einfachen oder verlängerten Eigentumsvorbehalt jedwede Information über die Verarbeitung und Veräußerung der Produkte, welche zur Verfolgung unseres Eigentumsvorbehaltes, verlängerten Eigentumsvorbehaltes bzw. der Vorauszession und daraus resultierender Rechte und Ansprüche zweckdienlich ist, unverzüglich zu erteilen.

4.9 Soweit durch Beschädigung, Minderung, Verlust oder Untergang von Vorbehaltsware oder aus anderen Gründen dem Vertragspartner Ansprüche gegen Versicherer oder sonstige Dritte zustehen, verpflichtet sich der Vertragspartner schon jetzt diese mit allen Nebenrechten an uns abzutreten.

4.10 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen bei Pfändungen, Beschlagnahmen, sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter bezüglich der Vorbehaltsware, damit wir Drittwiderspruchsklage nach §771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die uns entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Vertragspartner für den uns entstandenen Ausfall.

4.11 Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, berechtigen uns nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung zum Rücktritt und zum Herausgabeverlangen der Produkte. Hiervon bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung unberührt. Der Vertragspartner ist in diesem Falle zur sofortigen Herausgabe der Produkte verpflichtet.

4.12 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigen; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

5.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Nacherfüllungsort der jeweilige Produktionsort der Produkte im Produktionswerk in der August-Horch-Str. 7, 08141Reinsdorf, /Deutschland oder im Produktionswerk im Spuiweg 28, 5145 NE Waalwijk, /Niederlande; für die Zahlung gilt Reinsdorf als Erfüllungsort.

5.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Zwickau bei allen sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AVB oder deren Gültigkeit unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners Ansprüche geltend zu machen.

5.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Regelungen des internationalen Privatrechts, soweit rechtlich zulässig. Die Anwendung des Übereinkommens der

Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist abgeschlossen.

6. Lieferung und Lieferzeiten

6.1 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts Abweichendes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung FCA- "Frei Frachtführer", Incoterms 2020 (oder einer ggfs. neueren anwendbaren Version), durch Selbstabholung durch den Vertragspartner an unserem in der Auftragsbestätigung angegebenen Produktionswerk in der August-Horch-Str. 7, 08141Reinsdorf, /Deutschland oder im Spuiweg 28, 5145 NE Waalwijk, /Niederlande. Anders lautende Incoterms sind individuell und schriftlich in unserer Auftragsbestätigung zu vereinbaren.

6.2 Die Lieferzeiten wird jeweils individuell vereinbart und durch uns in unserer Auftragsbestätigung angegeben. Wir unternehmen alle uns wirtschaftlich zumutbaren und angemessenen Anstrengungen, um durch uns angegebene Liefertermine- und Fristen einzuhalten. Die durch uns in der Auftragsbestätigung angegebene Lieferzeit gilt stets als nur annähernd vereinbart, es sei denn, dass wir in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich eine feste Frist oder einen festen Termin als verbindlich zugesagt oder vereinbart haben.

6.3 Die Einhaltung etwaiger gesondert und verbindlich vereinbarter Liefertermine setzt die richtige und rechtzeitige Belieferung durch unsere Vorlieferanten voraus. Für hieraus entstehende Verzögerungen sind wir nicht verantwortlich.

6.4 Etwaige durch uns einzuhaltende verbindliche Lieferfristen- und Termine gelten mit der Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten.

6.5 Die Einhaltung etwaiger gesondert und verbindlich vereinbarter Liefertermine durch uns setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Vertragspartner für die Ausführung der Leistung zu überlassenden Unterlagen und Informationen sowie die Erfüllung der Vertragspflichten, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Liegen diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß vor, verlängern sich die Fristen und Termine unbeschadet unserer weiteren Rechte angemessen, mindestens aber um den Zeitraum, währenddessen der Vertragspartner seine Verpflichtungen nicht erfüllt.

6.6 Nach Mitteilung der Versandbereitschaft ist der Vertragspartner verpflichtet, die Produkte innerhalb von zwei (2) Werktagen an dem in der Auftragsbestätigung genannten Produktionswerk abzuholen.

6.7 Zur Teillieferung sind wir berechtigt, sofern diese für den Vertragspartner zumutbar ist.

6.8. Erfolgt die Abholung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Produkte auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners bei einem externen Spediteur unserer Wahl auszulagern. Die Auslagerung erfolgt unter Berücksichtigung des Auftragsvolumens und der verfügbaren Lagerkapazitäten; hierdurch bedingt können auch die entstehenden Lagerkosten variieren, die wir dem Vertragspartner in Rechnung stellen. Mit Verstreichen von zwei (2) Werktagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft gelten die Produkte als abgenommen.

6.9 Schadensersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Lieferung bei etwaigen als verbindlich vereinbarten Lieferterminen sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, (i) soweit zwingend gehaftet wird, (ii) in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder (iv) bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Ein Rücktritt des Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ist nur möglich, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen hierzu vorliegen.

6.10 Der Vertragspartner ist auf unser Verlangen verpflichtet innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.

6.11 Werden die Produkte nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraumes durch den Vertragspartner abgeholt, sind wir berechtigt dem Vertragspartner für jeden angefangenen Monat ein angemessenes Lagergeld zu berechnen.

7. Höhere Gewalt

7.1 Alle unvorhersehbaren und außergewöhnlichen Ereignisse, insbesondere Pandemien, Epidemien, Krieg, Sanktionen, Embargos, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen und ähnliche Ereignisse, die wir oder unsere Vorlieferanten nicht zu vertreten haben, befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der vertraglich übernommenen Lieferverpflichtungen; wir sind jedoch verpflichtet, den Vertragspartner innerhalb von 10 Werktagen Anzeige zu machen, sofern wir uns auf einen leistungsbefreienden Umstand berufen.

8. Gefahrübergang und Annahme

8.1 Die Gefahr geht unabhängig etwaiger hiervon abweichender, vereinbarter Incoterms auf den Vertragspartner spätestens mit Ablauf von zwei (2) Werktagen nach Mitteilung der Versandbereitschaft und Bereitstellung der Produkte am Produktionsort durch uns auf den Vertragspartner über.

8.2 Transportschäden sind stets und unabhängig von den vereinbarten Incoterms durch den Vertragspartner beim beauftragten Frachtführer zu melden; Die Abwicklung etwaiger entstandener Transportschäden erfolgt allein zwischen dem Vertragspartner und dem Frachtführer bzw. Spediteur. Transportbeschädigungen sind bei Produktempfang schriftlich vom Frachtführer bestätigen zu lassen.

8.3 Wird die Lieferung aus vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen verzögert oder kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, so geht die Gefahr dennoch zu dem in Ziffer 8.1 genannten Zeitpunkt auf den Vertragspartner über.

8.5 Auch wenn in der Auftragsbestätigung ein anderer Incoterm als FCA vereinbart wurde, hat der Vertragspartner die Sendung abzuwarten und abzuladen, andernfalls erfolgt nach unserer Wahl, Abladen, Stapeln, Einlagern oder Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners. Wartezeiten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8.6 Der Vertragspartner ist dazu verpflichtet, seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachzukommen. Der Vertragspartner hat die Produkte auf Mängel, Transportschäden oder Abweichungen hinsichtlich der Identität oder Quantität zu untersuchen. Bei zum Einbau oder zur sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Produkten hat die Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung oder dem Einbau zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Vertragspartner uns dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Werktagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

8.7 Der Vertragspartner kann die Annahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern, es sei denn die Mängel sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8.8 Die Rücknahme von Produkten ohne Rücktritt durch den Vertragspartner ist ausgeschlossen.

9. Sachmängel

9.1 Für die Rechte des Vertragspartners bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung. Die Nacherfüllung durch uns erfolgt innerhalb angemessener Fristen, wobei für den ersten Nachbesserungsversuch mindestens eine Frist in Länge

der ursprünglichen Lieferfrist angemessen ist. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis bezahlt, wobei der Vertragspartner berechtigt ist, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.3 Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt 2 Jahre ab Gefahrübergang. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben hiervon unberührt.

9.4 Versäumt der Vertragspartner die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige nach Ziffer 8.6 ist unsere Gewährleistung und Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

9.5 Der Vertragspartner kann bei einer Mängelrüge Zahlungen nur zurückbehalten, wenn der Anspruch des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt oder unstreitig ist. Zahlungen können auch nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht.

9.5 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen, es sei denn der Vertragspartner wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9.6 Zunächst ist uns Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist zu gewähren. Die beanstandeten Produkte sind uns auf unser Verlangen zu Prüfungszwecken zu übergeben. Werden ohne vorherige Fristsetzung und unsere ausdrückliche Zustimmung die Reparatur des bemängelten Produktes durch den Vertragspartner oder Dritte vorgenommen (Selbstvornahme der Mängelbeseitigung), sind wir von der Mängelhaftung befreit. Umfang und Kosten eigener Nachbesserungsarbeiten des Vertragspartners werden von uns nicht übernommen.

9.7 Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die in Folge der nachstehenden Gründe entstanden sind: (i) Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, (ii) fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Vertragspartner oder Dritte, (iii) natürliche Abnutzungen, (iv) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, (v) ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, (vi) mangelhafte Bauarbeiten, (vii) ungeeigneter Baugrund, (viii) chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse. Die vorstehenden Ausschlussgründe gelten nicht, sofern sie auf unser Verschulden zurückzuführen sind. Unsere Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen bei infolge Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Vertragspartners oder Dritter entstehender Mängel, die unsachgemäß ohne unsere vorherige Zustimmung vorgenommen werden.

9.8 Wenn die uns durch den Vertragspartner für die Nacherfüllung gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen ist oder diese nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Für die Entbehrlichkeit der Fristsetzung infolge des Fehlschlags der Nacherfüllung gelten mindestens zwei Nachbesserungsversuche als vereinbart. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Vertragspartner nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

9.9 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei natürlicher Abnutzung.

9.10 Ausgeschlossen sind Ansprüche des Vertragspartners wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil das Produkt der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Vertragspartners verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

9.11 Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns gem. § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Vertragspartner mit seinem Vertragspartner keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen zu unseren Lasten getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Vertragspartners gegen uns gem. § 445a Abs. 1 BGB gilt Ziffer 9.10 entsprechend.

9.12 Für Schadensersatzansprüche infolge von Mängeln gilt im Übrigen abschließend Ziff. 10 (sonstige Schadensersatzansprüche). Weitergehende oder andere Ansprüche des Vertragspartners gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

10. Schadensersatzansprüche

10.1 Ausgeschlossen sind Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung.

10.2 Dies gilt nicht, (i) soweit wir zwingend haften, zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz, (ii) in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, (iii) wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (iv) bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder (iv) wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatzanspruch jedoch auf den vertragstypischen, vorsehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist damit nicht verbunden.

10.3 Diese Schadensersatz-/Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners verjähren mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gem. Ziff. 9.3. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10.4 Der Ausschluss des Schadensersatzanspruches erfasst auch Folgeschäden aus fehlerhafter Software und Datensätzen.

10.5 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

11. Drittbegünstigung, Abtretungsverbot

Rechte Dritter werden nicht begründet. Die Abtretung von Rechten, Forderungen und Ansprüchen durch den Vertragspartner bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

12. Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Wir und der Vertragspartner verpflichten uns, über eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Regelung nach Treu und Glauben zu verhandeln. Dies gilt im Falle einer Regelungslücke entsprechend.

CORE Energy Recovery Solutions GmbH · August-Horch-Strasse 7 · D-08141 Reinsdorf · Germany
T +49 375 303505-88 · F +49 375 303505-89 · reinsdorf@core.life · Chemnitz HRB 30679 · Tax ID:
DE309281741

Branch Netherlands · Spuiweg 28 · NL-5145 NE Waalwijk · T +31 416 347 110 · waalwijk@core.life · RSIN:
85732583 · Tax ID: NL863722556B01

Managing Directors: Paul Maier, Andreas Hans Berger
Bank: ING Bank, Frankfurt · BIC INGBDEFFXXX · IBAN DE32 5002 1000 0010 1399 47
EORI: DE531330948042111 · www.CORE.life